

# WEGFALL DER 70-PROZENT-REGELUNG UND EINBAUPFLICHT EINES FUNKRUNDSTEUEREMPFÄNGERS

---

## Für wen gilt die Aufhebung der 70-Prozent-Regelung und der FRE-Pflicht?

- Neuanlagen mit einer installierten Leistung  $\leq 25$  kWp, die ab dem 15.09.2022 in Betrieb genommen werden, unterliegen nicht länger der 70-Prozent-Regelung und der Pflicht zum Einbau eines Funkrundsteuerempfängers (FRE).
- Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmedatum bis einschließlich 14.09.2022 und einer installierten Leistung  $\leq 7$  kWp können ab 01.01.2023 die Aufhebung der 70-Prozent-Regelung bzw. die Deaktivierung der technischen Einrichtung zur Steuerung bei ihrem zuständigen Netzbetreiber anzeigen.

Ob Ihre Anlage dieser Regelung unterliegt, finden Sie auf Ihrem Inbetriebnahmeprotokoll.

Hinweis: Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung  $\geq 7$  kWp (Inbetriebnahme bis einschließlich 14.09.2022) müssen die netzdienstliche Steuerung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 (70-Prozent-Regelung oder FRE) weiterhin erfüllen.